

Fortsetzung der Arbeit durch sein Verschulden nicht imstande, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung für veräumte Zeit.

16. Das Reinigen von Maschinen, das über das bisherige Maß der regelmäßigen Reinigung hinausgeht, wird an Akkordarbeiter und Akkordarbeiterinnen bezahlt.

17. Als Zeitlohn für Stücklohnarbeitnehmer gilt der nach Ziffer 22 ff. zu ermittelnde Grundlohn + 10 Proz. Dieser Zeitlohn findet Anwendung für vorübergehende Beschäftigung im Stundenlohn.

18. Die Lohnzahlung findet, wo nicht örtlich bisher andere Auszahlungstage oder längere Lohnperioden üblich waren, in der Regel wöchentlich Freitags während der regelmäßigen Arbeitszeit statt. Die Abrechnung hat höchstens zwei Tage vor dem Zahltag zu geschehen.

Dieser Satz besagt, daß, wenn z. B. Freitag der Zahltag ist, die Abrechnung mindestens noch den Mittwoch miterfassen muß.

19. Kriegsbeschädigten darf lediglich ihrer Renten wegen kein niedrigerer Lohn gezahlt werden. Für infolge Unfalls, Krankheit, hohen Alters oder körperlicher Gebrechen in ihrer beruflichen Tätigkeit behinderte Arbeitnehmer sind im Einzelnen mit der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes besondere Vereinbarungen zulässig.

20. Bei Aushilfsarbeit bis zu einer Woche wird ein Zuschlag von 10 Proz. auf den Zeit- und Akkordlohn einschließlich etwaiger Zuschläge, z. B. für Nachtarbeit gewährt. Firmen, die keine eigene Buchbinderei besitzen, haben 50 Proz. Zuschlag zu zahlen.

IV. Grundlage für den Stundenlohntarif.

21. Bei allen Zusatzverträgen, in denen die Regelung der Stundenlöhne erfolgt, ist die nachstehende Vereinbarung maßgebend.

Grundlöhne.

22. Die Grundlöhne sind Mindestlöhne und geben dem Arbeitgeber Anspruch auf normale Arbeitsleistung. Besondere Leistungen sollen höher entlohnt werden.